

Statuten

des Kunstvereins Biel

I Name, Sitz, Haftbarkeit und Zweck

Name, Sitz und Haftbarkeit

Art. 1

Unter dem Namen

Kunstverein Biel
Société des beaux-arts Bienne

besteht auf unbestimmte Dauer, mit Sitz in Biel, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.

Zweck

Art.2

Der Verein bezweckt die Pflege der bildenden Künste und namentlich die Förderung des Verständnisses für die zeitgenössische Kunst.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere :

- a) Förderung des Centre PasquArt und seiner Aktivitäten
- b) Veranstaltung von Ausstellungen, Aktionen, Vorträgen, Exkursionen und Werkstattbesuchen
- c) Unterstützung der Bestrebungen der Gemeinde Biel auf dem Gebiet der Kunstpflege und Kunstförderung sowie Beteiligung an anderen Bestrebungen und Projekten, die in das Gebiet der bildenden Künste fallen
- d) Herausgabe von Kunstblättern und Kunstschriften
- e) Unterhalt und Erweiterung der Kunstsammlung des Vereins in der Absicht, sie einem breiteren Publikum zugänglich zu machen

II Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein steht allen Personen und Institutionen offen, die sich in irgendeiner Weise für seine Ziele interessieren und bereit sind, ihn in deren Erreichung zu unterstützen. Er setzt sich aus Einzel- und Kollektivmitgliedern zusammen.

Es können aufgenommen werden :

1. als Einzel- und Ehepaarmitglieder : natürliche Personen
2. als Firmen und Kollektivmitglieder :
juristische Personen (Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechtes, Institutionen ohne juristische Persönlichkeit und Einzelfirmen).

Eintritt

Art.4

Der Beitritt erfolgt mit der Beitrittserklärung und wird mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages effektiv.

Ehrenmitglieder

Art. 5

Personen, die sich um den Verein oder die Kunst verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vergünstigungen

Art.6

Die Mitglieder geniessen freien Eintritt ins Kunsthaus des Centre PasquArt und ins Photoforum. Sie können sich an der Aktion Miete beteiligen. Sie werden zu allen Aktivitäten des

Kunsthause und des Kunstvereins eingeladen und erhalten Ermässigung auf den Museumspublikationen. Künstler haben die Möglichkeit, aber nicht das Recht, an der Weihnachtsausstellung teilzunehmen.

Austritt und Ausschluss Art. 7

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand ist befugt, Mitglieder auszuschliessen, welche ihre Mitgliedspflichten verletzen oder den Interessen des Vereins entgegenarbeiten. Der Ausschliessungsbeschluss kann nur mit absolutem Mehr aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Er kann binnen Monatsfrist an die Generalversammlung weitergezogen werden. Mitglieder, welche trotz Mahnung ihren Mitgliederbeitrag zwei Jahre lang schulden, werden in der Mitgliederkartei gestrichen.

Ausgetretenen und Ausgeschlossenen stehen keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

III Organisation

Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind :

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Befugnisse

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse :

- a) Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidenten und von zwei Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrags
- d) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden
- e) Entscheidung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, insbesondere Rekurse gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
- f) Wahl des Delegierten und des Ersatzmannes in den Vorstand des Schweizerischen Kunstvereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Statutenrevision
- i) Beschluss über Auflösung des Vereins

Einberufung und Durchführung

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, mindestens 10 Tage vor dem Sitzungsdatum.

Anträge für Statutenrevisionen von Seiten der Mitglieder betreffend Änderung der Statuten müssen einen Monat vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Der Präsident des Vereins, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer sowie zwei Stimmzähler. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das durch den Präsidenten, den Protokollführer und die beiden Stimmzähler genehmigt und unterzeichnet wird.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 15 Mitglieder anwesend sind, wovon mindestens drei dem Vorstand angehören.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu.

Die Abstimmungen in der Generalversammlung finden in der Regel offen statt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Vereinspräsidenten erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung beschliesst.

b) Der Vorstand

Wahl, Zusammen- setzung, Aufgaben

Art. 11

Der von der Generalversammlung gewählte Vorstand besteht aus 11 bis 15 Mitgliedern. Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und sieben bis elf Beisitzern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Den ausübenden Künstlern sind im Vorstand zwei bis drei Sitze zu reservieren.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Möglich sind maximal drei Amtsperioden. Falls ein Vorstandsmitglied nach drei Amtsperioden als Präsident gewählt wird, kann es eine weitere Periode im Amt bleiben.

Der Vorstand und insbesondere sein Präsident arbeiten in engem Kontakt mit dem Leiter des Centre PasquArt. Die Aktivitäten des Centre PasquArt und des Kunstvereins werden nach Möglichkeit koordiniert, im Interesse einer klaren Identität der Ausstellungstätigkeit im und um das Kunsthaus. Der Leiter des Centre PasquArt wird zwecks gegenseitigem Ideenaustausch an die Vorstandssitzungen eingeladen. Er ist jedoch nicht Mitglied des Vorstandes und hat somit kein Stimmrecht.

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, beruft die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ein und leitet sie. Er veranlasst den Vollzug der Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt jährlich der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung ab. Diese wird jeweils auf den 30. Juni abgeschlossen.

Der Vorstand leitet den Verein, erstellt das Arbeitsprogramm und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag fassen ; für solche Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Unterschrift

Art. 12

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien, zwei der folgenden drei Personen : der Präsident, ein vom Vorstand beauftragte Person aus dem Vorstand, die verantwortliche Person für das Sekretariat.

c) Die Rechnungsrevisoren

Wahl, Aufgaben

Art. 13

Die Generalversammlung bezeichnet für eine dreijährige Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren ; diese sind wiederwählbar.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und stellen zuhanden der Generalversammlung einen Revisionsbericht aus.

IV Finanzielle Bestimmungen

Einkünfte

Art.14

Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus :

- den Mitgliederbeiträgen
- den übrigen Einnahmen wie Reinertrag von Publikationen und Veranstaltungen, Zuwendungen und Subventionen, Vermögenserträgen

Die Generalversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest. Für Künstlermitglieder, Schüler und Studenten ist ein reduzierter Beitrag vorzusehen.

Der Einzug der Beiträge erfolgt im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres.

Ein Anteil jedes Mitgliederbeitrages wird dem Centre PasquArt jährlich als Pauschalabgeltung für den freien Eintritt und die Ermässigung auf den Ausstellungskatalogen bezahlt. Die Höhe des Anteils wird vom Vorstand mit dem Jahresbudget für das kommende Jahr bekanntgegeben. Die gültige Mitgliederzahl, die zur Berechnung der Abgeltung angewendet wird, ist die des Vorjahres per 30. Juni.

V Schlussbestimmungen

Statutenrevision

Art. 15

Für die Statutenrevision ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Auflösung

Art. 16

Einer gleichen Mehrheit bedarf der Beschluss zur Auflösung des Vereins. Er kann nur an einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Generalversammlung gefasst werden.

Art. 17

Bei Auflösung des Vereins sollen das Vermögen und die Kunstsammlung des Vereins der Einwohnergemeinde Biel als Treuhänderin übergeben werden, welche beides zur Pflege und Erweiterung ihrer Kunstsammlung verwendet.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 26. März 1975

Der Präsident : R. Hadorn

Der Sekretär : E. Brunflicker

Statuten revidiert an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 30. September 1999

Der Präsident : H. Mollet

Die Protokollführerin : L. Sommer

Statuten revidiert an der ordentlichen Generalversammlung vom 10. Juni 2004

Der Präsident : H. Mollet

Die Protokollführerin : L. Sommer

Statuten revidiert an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 2013

Der Präsident : B. Cattaruzza

Die Protokollführerin : N. Schnetzler